



**UNION COMMERCIALE VALAISANNE (UCOVA)
WALLISER HANDELSVERBAND (WHV)**

AVENUE DU MIDI 6 – CASE POSTALE 1387
1951 SION

STATUTS

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
I. Firma	
Zweck	15
Sitz	16
II. Mitgliedschaft	
Aufnahme	16
Verlust der Mitgliedschaft	16
Beschwerdeverfahren	17
III. Organisation	
Generalversammlung	17
Verwaltungsrat	19
Vorstand	20
Direktion	20
Kontrollstelle	21
IV. Finanzielle Bestimmungen	
Erträge	21
Eintrittsbeitrag	21
Beitrag	22
Finanzielle Haftung	22
V. Schlussbestimmungen	
Auflösung	22
Liquidation	23
Besondere Auszeichnungen	23
Zu wählende Verschwiegenheit	23
Streitigkeiten	23
Veröffentlichungen	24

I. FIRMA, ZWECK UND SITZ

Art. 1

Errichtung

Unter Mitgliedern des Sektors des Walliser Handels wird mit dem Namen Walliser Handelsverband (WHV) eine Genossenschaft errichtet, die diesen Statuten und den Artikeln 828 ff. OR unterstellt ist.

Art. 2

Zweck

Der WHV hat die Verteidigung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder im allgemeinen zum Ziel, insbesondere:

- a) erforscht er die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen, finanziellen und fiskalischen Merkmale der allgemeinen Erscheinungen, die einen Einfluss auf die Entwicklung des selbständigen Walliser Handels oder auf gleichartige wirtschaftliche Gefüge ausüben;
- b) lässt er diese Wirtschaftsunternehmen aus diesen Forschungen Vorteile ziehen;
- c) fördert er die Bildung von spezifischen Arbeitgebergruppen in den verschiedenen Sektoren des Handels im Wallis und koordiniert ihre Tätigkeiten;
- d) arbeitet er namentlich auf dem Gebiete der Handelsgesetzgebung mit den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden zusammen;
- e) schafft er die von seinen Mitgliedern gewünschten Arbeitgeberdienste;
- f) errichtet und verwaltet er im Rahmen der diesbezüglichen Gesetzgebung und Reglementation die Sozialeinrichtungen für seine Mitglieder;
- g) teilt er den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit durch geeignete Mittel die Belange der Entwicklung und der wirtschaftlichen Ausdehnung des Walliser Handels mit.

Art. 3

Beziehungen nach aussen

Der WHV kann mit Arbeitgebervereinigungen oder -organisationen, die einen gleichen oder ergänzenden Zweck verfolgen, zusammenarbeiten.

Art. 4

Dauer und Sitz

Der Verband wurde für eine unbestimmte Dauer geschaffen; sein Sitz ist in Sitten. Er übt seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Kantons Wallis aus.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Aufnahme

Jeder Walliser Handelsmann und jede im Wallis niedergelassene Handelsgesellschaft, die dem Art. 2 lit. a in fine entsprechen, können Mitglieder des WHV werden, sofern sie sich diesen Statuten unterstellen.

Jedes Mitglied muss einen Anteilschein der Genossenschaft WHV erwerben.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Anteilschein abzugeben, sofern die finanzielle Lage es erlaubt.

Der Beitritt wird durch die Unterzeichnung eines Beitrittsbuches validiert. Der Verwaltungsrat kann ein Beitrittsbuch ablehnen ohne dass er seinen Entscheid zu begründen hat.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

Art. 6

Anfechtungsrecht

Der Kandidat kann die Ablehnung seines Beitritts innert dreissig Tagen an die nächste Generalversammlung weiterziehen; die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

Der Austritt erfolgt gültig, wenn er vor dem 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich beim Verwaltungsrat erklärt wird. Der Austretende bleibt bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres an seine statutarischen Pflichten gebunden.

Der Austritt wird vom Verwaltungsrat aus triftigen Gründen verhängt. Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verband.

Art. 8

Beschwerdeverfahren

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen mit einer begründeten Rechtschrift bei der Generalversammlung Beschwerde erheben. Wird seine Beschwerde abgewiesen, so kann es sich innert 3 Monaten an den Richter wenden.

III. ORGANISATION

Art. 9

Organe des WHV

Die Organe des WHV sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Vorstand;
- d) die Direktion;
- e) die Kontrollstelle.

a) Generalversammlung

Art. 10

Begriff

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Genossenschafter zusammen. Sie wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet.

Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident oder bei dessen Fehlen das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates.

Art. 11
Einberufung

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal innert der 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Einladung erfolgt durch gewöhnlichen Brief an die Genossenschafter, jedoch mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einladung kann ebenfalls durch Anzeige im Walliser Amtsblatt erfolgen. Sie enthält die Verhandlungsgegenstände. Die Versammlung kann ungeachtet der Zahl der anwesenden Genossenschafter gültig beschliessen.

Sie kann nur über Gegenstände grundsätzlicher Art beschliessen, wenn sie auf der Tagesordnung angeführt sind.

Der Verwaltungsrat kann eine ausserordentliche Generalversammlung mindestens 30 Tage im voraus einberufen. Wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter es schriftlich begehren, muss sie einberufen werden.

Art. 12
Befugnisse

Die Generalversammlung hat die Befugnisse, die ihr das OR oder diese Statuten einräumen.

- Sie:
- a) nimmt Kenntnis von der Geschäftstätigkeit;
 - b) spricht sich über die Rechnung, den Voranschlag und den Bericht der Kontrollstelle aus und entlastet die verantwortlichen Organe;
 - c) ernennt alle 4 Jahre die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und die Kontrollstelle;
 - d) entscheidet über die wichtigen, den WHV betreffenden Fragen;
 - e) beschliesst die Finanzmittel;
 - f) nimmt die Statuten an oder ändert sie;
 - g) beschliesst die Auflösung der Genossenschaft.

Die Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle von Stimmgleichheit gibt der Präsident bei Beschlüssen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Folgende Fälle bleiben vorbehalten:

- Statutenänderungen (drei Viertel der abgegebenen Stimmen)
- Auflösung: drei Viertel der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleibt Art. 23.

Auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Mitglieder finden geheime Abstimmungen und Wahlen statt. Die leeren oder ungültigen Stimmzettel werden nicht als «abgegebene Stimmen» gezählt.

b) Verwaltungsrat
Art. 13

Zusammensetzung und Ernennung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 11 bis 17 Mitgliedern zusammen, die mehrheitlich schweizer Genossenschafter sein und aus der Mitte der verschiedenen Wirtschaftssektoren ausgewählt werden müssen. Er ist das vollziehende Organ der Genossenschaft.

Er wird alle 4 Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind höchstens für 5 Amtsperioden wählbar.

Wenn es indessen die Interessen der Genossenschaft erheischen, kann die Generalversammlung ein Mitglied des Verwaltungsrates für eine zusätzliche Amtsperiode als Präsidenten wählen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen eine berufliche Tätigkeit im Handel ausüben und dem WHV angeschlossen oder in einer Stellung im Zusammenhang mit der Handelswirtschaft tätig sein. Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte verlangen, einberufen.

Art. 14
Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse:

- a) er ist für alle Geschäfte zuständig, die weder durch das OR noch durch diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;
- b) ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert er sich selber;
- c) er bezeichnet die Mitglieder des Vorstandes;
- d) er ernennt den Direktor und das Personal und erstellt deren Pflichtenheft;
- e) er setzt die Entlohnung des Präsidenten, des Direktors und des Personals fest;
- f) er bestimmt die Unterschriftsberechtigung für die Genossenschaft;
- g) er ladet die Generalversammlung ein und bereitet deren Traktanden vor;

Art. 21

Beitrag

Die Höhe des Beitrages muss die Verwaltungskosten des WHV decken. Er wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er wird in Prozenten des Bruttolohns gerechnet, der dem Personal, das im Wallis eine Tätigkeit ausübt, ausbezahlt wird und bei der Familienausgleichskasse CACI oder bei einer anderen Familienausgleichskasse oder gar bei der AHV-Kasse deklariert wird. Es besteht indessen ein Mindest- und ein Höchstbeitrag. Die Genossenschafter, die kein Lohnpersonal beschäftigen, bezahlen einen Pauschalbeitrag, der dem Mindestbeitrag entspricht.

Der Mitgliederbeitrag wird erhoben:

- a) für die Arbeitgeber gleichzeitig mit den Beiträgen an die Sozialeinrichtungen;
- b) für die Nicht-Arbeitgeber auf Grund einer jährlichen Rechnung.

Art. 22

Finanzielle Haftung

Die Verpflichtungen des WHV werden einzig durch sein Vermögen gedeckt. Jede Haftung der angeschlossenen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22bis

Buchhaltung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Auflösung

Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Diese muss zwei Drittel der Genossenschafter vereinigen. Wird das zwei Drittel-Quorum nicht

erreicht, muss eine neue ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschliesst. Art. 11 Abs. 2 in fine bleibt vorbehalten. Im Falle der Auflösung entscheidet die Versammlung, die jene beschlossen hat, über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens.

Art. 23a

Liquidation

Die Liquidation findet durch Vermittlung des Verwaltungsrates statt, der diese Aufgabe einem oder mehreren Liquidatoren übertragen kann.

Art. 24

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Verbandes ernennen. Diese sind von der Beitragsleistung befreit. Sie werden zu den Generalversammlungen mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 25

Zu wahrende Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Verwaltung, der Direktion und der Kontrollstelle haben über die Geschäfte, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis haben, strikte Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 26

Streitigkeiten

Unter Vorbehalt des Artikels 7 werden Streitfälle, die zwischen dem WHV und seinen Mitgliedern aus der Anwendung dieser Statuten, der Reglemente, Vorschriften und den durch den Vorstand, den Verwaltungsrat oder die Generalversammlung gefassten Entscheide entstehen, einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet.

Jede Partei bezeichnet ihren Schiedsrichter und der Oberschiedsrichter wird durch den Präsidenten des Kantonsgerichts ernannt.

Der Gerichtsstand ist Sitten.

Art. 27

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Wallis unter Vorbehalt jener, die im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorgenommen werden müssen.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. März 1995 angenommen worden.

Sie ersetzen jene vom 28. April 1982.

WALLISER HANDELSVERBAND

Der Präsident:

François Rouiller

Der Direktor:

Gaby Juillard